

## Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Hauptverwaltung	Nummer	2026/607
Sachbearbeiter	Herr Leppert	Datum	16.06.2026
Aktenzeichen			

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat	23.06.2026	öffentlich

### **Möglicher Erlass einer Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen**

#### **Sachverhalt / Rechtslage**

Mit Anfrage vom 07.04.2026 bittet der Betreiber der Autowaschanlage in der Lichtenfelser Straße 42 um Prüfung, ob in Bad Staffelstein eine Ausnahmeregelung im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) zu erlassen. Hiernach kann per Rechtsverordnung der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr zugelassen werden. Ausgenommen sind hierbei Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

In Bad Staffelstein bestehen derzeit zwei Autowaschanlagen. Zum einen die oben genannte SB-Waschanlage in der Lichtenfelser Straße 42 und zum anderen die Portalwaschanlage in der Lichtenfelser Straße 38. Der Erlass einer Verordnung nach Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG würde eine Öffnung aller Autowaschanlagen im Stadtgebiet ermöglichen und sich nicht nur auf eine Anlage beschränken.

Grundsätzlich sprechen aus Sicht der Verwaltung derzeit keine schwerwiegenden Gründe gegen eine solche Ausnahmeregelung.

Sinnvoll erscheint eine zeitliche Begrenzung zum Beispiel von 12.00 Uhr – 20.00 Uhr sowie eine Vorgabe dahingehend, dass bei baulich geschlossenen Anlagen (Portalwaschanlagen oder Waschstraßen) zum Schutz vor unnötigem Lärm die Tore während der Wasch- und Trockenvorgänge geschlossen zu halten sind.

#### **Beschlussvorschlag**

##### Variante 1:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein befürwortet den Vorschlag zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen und beauftragt die Verwaltung einen entsprechenden Verordnungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

##### Variante 1:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein weist den Vorschlag zum Erlass einer einer Rechtsverordnung gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen zurück.

#### **Anlagen:**

Anfrage vom 07.04.2026

Bad Staffelstein, 17.06.2026  
gez.  
Leppert

Geschäftsleiter